

# Krankenversicherung im Referendariat

(im Beamtenverhältnis; Stand: 21. Februar 2020)

// Diese Informationen gelten nur für Referendar\*innen im Beamtenverhältnis (auf Widerruf). Alle im berufsbegleitenden Referendariat oder mit Ausbildungsvertrag sind gesetzlich pflichtversichert. //

## Welche Krankenversicherung kann ich im Referendariat wählen?

Beamtinnen und Beamte sind in der Krankenversicherung nicht gesetzlich versicherungspflichtig. Sie können wählen zwischen einer „freiwilligen“ gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung. Beides hat Vor- und Nachteile und hängt von den individuellen Voraussetzungen ab.

	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
<b>Vorteile</b>	<p><b>Solidarprinzip:</b> Beitrag ist unabhängig vom Alter und vom Gesundheitszustand</p> <p><b>Familienversicherung:</b> beitragsfreie Mitversicherung von Kind/ern und Ehepartner*innen unter bestimmten Voraussetzungen</p> <p><b>Sachleistungsprinzip:</b> Rechnungen bzw. Kosten müssen nicht selbst bezahlt werden (bis auf evtl. Zuzahlungen)</p> <p>Damit auch kein bürokratischer Aufwand mit Arztrechnungen</p> <p>Keine Probleme bei Ende des Referendariats und damit des Beamtenverhältnisses</p>	<p>Beitrag i. d. R. niedriger, weil dieser auf den individuellen Beihilfeanteil der Beamt*innen abgestimmt werden kann (bei versicherten Beamt*innen 50 % Beihilfe)</p> <p>ggf. mehr Leistungen und schnellere Arzttermine</p>

	Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	Private Krankenversicherung (PKV)
<b>Nachteile</b>	<p>Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung muss bisher allein getragen werden (ohne Beteiligung des Arbeitgebers) – in Berlin ändert sich das jetzt mit der pauschalen Beihilfe!</p> <p>Anspruch auf Beihilfeleistungen läuft nahezu leer, weil diese i.d.R. nicht höher sind als der Leistungsumfang der gesetzlichen KV (Ausnahme: Pflegeversicherung!)</p> <p>ggf. weniger Leistungen als in einer privaten KV und längere Wartezeiten auf Arzttermine</p>	<p><b>Individualprinzip:</b> Beitrag ist abhängig vom Alter und vom Gesundheitszustand; Beitragszuschläge bei Vorerkrankungen</p> <p>Gesundheitszustand und Vorerkrankungen müssen offengelegt werden; Verschweigen führt zu Leistungsausschluss und ggf. Kündigung</p> <p><b>Keine Familienversicherung:</b> Kind/er müssen ggf. zusätzlich privat versichert werden</p> <p><b>Kostenerstattungsprinzip:</b> Rechnungen müssen zunächst selbst bezahlt werden: dann Erstattung durch Krankenkasse und Beihilfestelle beantragen</p> <p>Bei den zum Teil hohen Kosten können schnell finanzielle Engpässe entstehen</p> <p>Beihilfestelle erstattet erst, wenn bestimmte Kostensumme überschritten wird (aktuell mehr als 200 € in Berlin)</p> <p>Häufig Tarifdschungel: unklar, was wird tatsächlich von PKV und Beihilfestelle erstattet</p> <p>Wechsel in die gesetzliche KV nach Ende des Referendariats kann schwierig werden</p>

Eine „freiwillige“ gesetzliche Krankenversicherung mit Beginn des Referendariats im Beamtenverhältnis ist (nur) möglich, wenn bereits zuvor eine gesetzliche Versicherung bestand (z. B. Pflichtversicherung oder Familienversicherung). Außerdem müssen ausreichende Vorversicherungszeiten in der gesetzlichen KV vorhanden sein: mindestens 12 Monate zuvor oder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 24 Monate. Wer vor dem Referendariat bereits privat versichert war, kann sich daher im Referendariat (im Beamtenverhältnis) in aller Regel nicht gesetzlich versichern. Der Beitritt zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Die Entscheidung für eine private Versicherung muss gut überlegt sein, weil ein Wechsel aus der privaten zur gesetzlichen KV während des Beamtenverhältnisses im Referendariat nicht möglich ist (umgekehrt geht es).

### Berlin führt pauschale Beihilfe ein

Wie zuvor schon die Länder Hamburg, Bremen, Brandenburg und Thüringen hat Berlin jetzt eine gesetzliche Regelung geschaffen, wonach gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte einen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten können: die sog. pauschale Beihilfe.

Das wird bei den „freiwillig“ gesetzlich Versicherten im Beamtenverhältnis zu einer deutlichen finanziellen Entlastung führen. Dafür haben wir als GEW und die anderen Gewerkschaften im DGB lange gekämpft! Bisher müssen gesetzlich versicherte Beamt\*innen den Beitrag zur Krankenversicherung in voller Höhe allein bezahlen. Die Beihilfe läuft dabei nahezu ins Leere.

Der Gesetzentwurf ist am 20. Februar 2020 im Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen worden und tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

### Pauschale Beihilfe muss beantragt werden

Alle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Beamtenverhältnis im Referendariat sind, können die pauschale Beihilfe rückwirkend zum 1. Januar 2020 beantragen. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Alle ab 30. Juli 2020 neu eingestellten verbeamteten Referendar\*innen können den Antrag mit Beginn ihres Beamtenverhältnisses stellen.

Alle freiwillig gesetzlich Versicherten im Beamtenverhältnis im Referendariat sollten die pauschale Beihilfe beantragen.

Die pauschale Beihilfe bedeutet, dass das Land Berlin die Hälfte des Beitrags zur Krankenversicherung übernimmt. Das betrifft auch den kassenabhängigen Zusatzbeitrag, der aktuell im Schnitt bei 0,9 % liegt.

**Bei der Pflegeversicherung ändert sich nichts.** Denn anders als

bei der Krankenversicherung zahlen die gesetzlich versicherten Beamt\*innen auch jetzt schon nur den halben Beitrag in der Pflegeversicherung (1,525 %). Eine Ausnahme bilden Kinderlose ab vollendetem 23. Lebensjahr, sie müssen 0,25 % zusätzlich allein entrichten.

### Wie wirkt sich die pauschale Beihilfe finanziell aus?

Dazu folgendes Beispiel:

Freiwillig gesetzlich versicherte Referendarin  
(im Beamtenverhältnis)  
Lehramt ISS/Gym  
alleinstehend mit einem Kind

Anwärtergrundbetrag seit 01.02.2020: 1.518,19 €  
Familienzuschlag Stufe 1: 142,45 €  
Zuschläge für das Kind: 121,84 €  
Gesamtbezüge (Brutto): 1.782,48 €

Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bisher:  
Krankenversicherung: 14 %  
Zusatzbeitrag je nach Krankenkasse: hier angenommen 1 %

Insgesamt 15 % vom Gesamtbrutto = 267,37 €

Pflegeversicherung: 1,525 % (halber Beitragssatz) = 27,18 €

Gesamtbeitrag KV / PV bisher: 294,55 €

**Künftig mit pauschaler Beihilfe: Land Berlin übernimmt die Hälfte des Beitrags zur Krankenversicherung; in dem Beispiel 50 % von 267,37 € = 133,69 €**

Pflegeversicherung bleibt unverändert: hier 27,18 €

Neuer Gesamtbeitrag KV / PV: 160,87 €

### Die aktuellen Bezüge im Referendariat:

[www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden/tipps-zum-referendariat/geld-im-referendariat-und-viele-rechtliche-tipps/](http://www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerin-werden/tipps-zum-referendariat/geld-im-referendariat-und-viele-rechtliche-tipps/)

Die pauschale Beihilfe wird mit den monatlichen Bezügen ausgezahlt und ist steuerfrei.

### Kann ich als privat Versicherte\*r im Referendariat jetzt in die gesetzliche Versicherung wechseln?

Nein – wer sich für die private Versicherung entschieden hat (mit individuellem Beihilfeanspruch) muss mindestens bis zum Ende des Beamtenverhältnisses im Referendariat in der privaten Krankenversicherung bleiben. Beim Berufseinstieg nach dem Referendariat in Berlin kann dann eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung beantragt werden, wenn es sich um die erstmalige Beschäftigungsaufnahme nach der Ausbildung handelt.

**Ausführliche Informationen dazu findet ihr in unserer Broschüre „Hilfe für den Berufseinstieg in die Berliner Schule 2020“**

– abrufbar hier: [www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerinnenwerden/angebote-fuer-berufseinsteigerinnen/hilfe-fuer-den-berufseinstieg-in-die-berliner-schule/](http://www.gew-berlin.de/berufseinstieg/lehrerinnenwerden/angebote-fuer-berufseinsteigerinnen/hilfe-fuer-den-berufseinstieg-in-die-berliner-schule/) (dort ab Seite 18).

**Kann ich als privat Versichert\*r im Referendariat auch die pauschale Beihilfe beantragen?**

Ja – das ist auf Antrag möglich. Allerdings muss dann die private Krankenversicherung auf eine Vollversicherung umgestellt werden bzw. bei Neueinstellung eine solche Krankenvollversicherung abgeschlossen werden. Aktuell sind die privaten Versicherungstarife für Beamt\*innen auf den individuellen Beihilfeanspruch abgestimmt. Versichert und bezahlt wird damit i. d. R. nur die Hälfte des Kostenrisikos, weil die andere Hälfte im Leistungsfall über die individuelle Beihilfe übernommen wird.

Eine Umstellung auf eine private Krankenvollversicherung bedeutet daher zunächst auch einen höheren Beitrag.

Auf Antrag übernimmt das Land Berlin dann die Hälfte des nachgewiesenen Beitrags der privaten Krankenvollversicherung. Der monatliche Zuschuss ist aber begrenzt auf die Höhe des Beitrags im Basistarif der privaten Krankenversicherung.

Ob sich das finanziell lohnen würde, können nur die privaten Krankenversicherungen sagen, da die Tarife sehr unterschiedlich sind und von den individuellen Voraussetzungen der Versicherten abhängen. Daher sind hier auch keine Beispielrechnungen möglich.

**Wichtig ist:**

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe gilt bis zum Ende des Referendariats bzw. des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Danach (beim Berufseinstieg) kann wieder neu entschieden werden.

Wer sich als privat Versicherte\*r für die Krankenvollversicherung mit pauschaler Beihilfe entscheidet, ist daran bis zum Ende des Beamtenverhältnisses im Referendariat gebunden. Ein Anspruch auf individuelle Beihilfeleistungen besteht dann nicht. Sollten im Jahr 2020 bereits individuelle Beihilfeleistungen in Anspruch genommen worden sein, müssten diese dann auch zurückgezahlt werden.

**Ausführliche Infos zur neuen pauschalen Beihilfe sind abrufbar in einer Information des DGB unter**

<https://berlin-brandenburg.dgb.de/themen/++co++dc527844-4376-11ea-ac4d-52540088cada>

Bitte beachten, dass in dem DGB-Info alle denkbaren Konstellationen vorgestellt werden, die für Referendar\*innen nicht alle relevant sind.

**Alle Informationen zur Antragsstellung sowie Antragsformulare** werden von der Personalstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ([www.berlin.de/sen/bjf/service/personalverwaltung/](http://www.berlin.de/sen/bjf/service/personalverwaltung/)) und/oder dem Landesverwaltungsamt ([www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/](http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/)) zur Verfügung gestellt. Da das Gesetz erst am 20. Februar 2020 beschlossen wurde, kann das jedoch noch etwas dauern.

**GEW-Mitglieder können sich bei Nachfragen wenden an Matthias Jähne, Referent für Hochschulen und Lehrer\*innenbildung: [www.gew-berlin.de/beratung/](http://www.gew-berlin.de/beratung/)**